



NR. 92 | 31.10.2011

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Beitragsordnung
der Studierendenschaft
der Folkwang Universität der Künste

vom 28.10.2011



Gemäß des § 49 Abs. 1 des KunstHG NRW hat die Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste erhebt unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen von allen Studierenden der Folkwang Universität der Künste die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge. Diese sind jedes Studiensemester zu entrichten.

§ 2

Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Angehörigen der Studierendenschaft einschließlich der zeitweilig vom Studium beurlaubten Studierenden.

(2) Aufgrund sozialer Härten kann von der Erhebung des Beitrages nach § 5 Abs. 2 abgesehen werden. Näheres regelt die Ordnung zur Befreiung vom Mobilitätsbeitrag.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung, der Rückmeldung oder bei Beurlaubung.

§ 4

Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Beiträge werden am Tage des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 3 dieser Ordnung fällig.

(2) Die Zahlung hat innerhalb der vom Rektorat für die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung beschlossenen und bekannt gegebenen Fristen zu erfolgen.

(3) Die Beiträge sind an die Studierendenschaft zu zahlen. Sie werden von der Hochschulverwaltung kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 5

Beitragshöhe und -zusammensetzung

- (1) Die Höhe des Studierendenschaftsbeitrages beträgt 6,90 Euro pro Semester.
- (2) Die Höhe des Mobilitätsbeitrages setzt sich aus den Kosten für das VRR-Ticket und für das NRW-Ticket (Semesterticket) zusammen.
Die Höhe der Kosten für das VRR-Ticket und das NRW-Ticket richten sich nach der vertraglich mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr abgeschlossenen Vereinbarung.
Die Kosten für das VRR-Ticket betragen ab dem Sommersemester 2011 98,76 Euro.
Die Kosten für das NRW-Ticket betragen ab dem Sommersemester 2011 40,80 Euro, ab dem Sommersemester 2012 42,40 Euro und ab dem Sommersemester 2013 44,00 Euro.
- (3) Vom Mobilitätsbeitrag ausgenommen sind:
1. Gasthörer/innen sowie Zweithörer/innen.
 2. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und diese nachweisen.
 3. Behinderte, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.
 4. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland oder außerhalb des VRR/NRW-Bereichs aufhalten (Urlaubssemester).
 5. Abweichend von Absatz 3 Nummer 4 kann auf Antrag der Mobilitätsbeitrag entrichtet werden, um die VRR/NRW Fahrtberechtigung auch für ein Urlaubssemester zu erhalten.
- (4) Eine Rückerstattung des Beitrages gem. Abs. 2 erfolgt bei Exmatrikulation nur innerhalb der ersten vier Vorlesungswochen.

§ 6

Haushaltsplan

- (1) Das Beitragsaufkommen nach § 5 dieser Ordnung und dessen geplante Verwendung muss im Haushaltsplan der Studierendenschaft vollständig ausgewiesen werden. Für die Rückerstattung von zu Unrecht erhaltenen Beiträgen ist ein Haushaltsposten auszuweisen.
- (2) Die Beiträge nach § 5 Abs. 2 dienen der Finanzierung des studentischen Semestertickets gemäß einer Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.
- (3) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt und vom Studierendenparlament festgestellt.
- (4) Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung und der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit des Rechnungsergebnisses obliegt dem Studierendenparlament.
Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste.



§ 7
Änderungen

Die Änderung dieser Ordnung erfolgt durch den Beschluss des Studierendenparlaments. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Rektorats.

§ 8
Inkrafttreten und Übergangbestimmungen

(1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Beitragsordnung tritt die Beitragsordnung vom 27.01.1994 außer Kraft.

(2) § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 und 3 gelten ab Sommersemester 2011. Diese Vorschriften werden zum Ende desjenigen Jahres unwirksam, in dem die Vereinbarungen mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr gemäß § 6 Abs. 2 beendet wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments am 12.04.2011 und der Genehmigung des Rektorats vom 04.10.2011.

Essen, den 28.10.2011
Der Rektor
Prof. Kurt Mehnert